

## Schulordnung

Stand: 2017-01-24

Diese Schule soll ein Ort sein, an dem jeder in Ruhe und mit Freude lernen und arbeiten kann. Um dafür möglichst gute Voraussetzungen zu schaffen, hat sich jeder auf dem Schulgelände, insbesondere in den Schulgebäuden so zu verhalten, dass die Rechte anderer und die persönliche Integrität gewahrt werden.

Dies verlangt von jedem, der an der Schule lernt, arbeitet oder als Gast weilt, ein Höchstmaß an Rücksicht, Toleranz, kameradschaftliches Verhalten und gesetzestreuendes Handeln. Verstöße gegen die Schulordnung werden disziplinarische Konsequenzen haben.

### 1. Regeln des Lebens an der Schule

#### 1.1. Ort und Zeit

- 1.1.1. Der Unterricht findet in der Regel in den Schulgebäuden  
Dr. – Hans – Wolf – Straße 09, 19055 Schwerin  
Werkstraße 108, 19061 Schwerin  
Arsenalstraße 30, 19053 Schwerin statt.

Im Vordergrund steht, dass Unterricht in Doppelstunden durchgeführt wird!  
Dazu sind folgende Unterrichtszeiten vorgesehen:

Unterrichtsstunden	Uhrzeit	Pausenzeit
1./2. Stunde	07.45 – 09.15	30 Minuten
3./4. Stunde	09.45 – 11.15	20 Minuten
5./6. Stunde	11.35 – 13.05	30 Minuten
7./8. Stunde	13.35 – 15.05	10 Minuten
9./10. Stunde	15.15 – 16.45	

Sollten aus organisatorischen Gründen Einzelstunden notwendig sein, können diese zwischen gesetzt werden.

Unterrichtsstunden	Uhrzeit	Pausenzeit
1. Stunde	07.45 - 08.30	5 Minuten
2. Stunde	08.35 – 09.20	25 Minuten
3. Stunde	09.45 – 10.30	10 Minuten
4. Stunde	10.40 – 11.25	10 Minuten
5. Stunde	11.35 – 12.20	25 Minuten
6. Stunde	12.45 – 13.30	5 Minuten
7. Stunde	13.35 – 14.20	5 Minuten
8. Stunde	14.25 – 15.10	5 Minuten
9. Stunde	15.15 – 16.00	
10. Stunde	16.00 – 16.45	

Die Schulgebäude sind eine Stunde vor Unterrichtsbeginn geöffnet.  
Nach dem letzten Unterricht wird das Schulgebäude abgeschlossen. Die Schulgebäude werden in der Werkstraße um 16.00 Uhr und in der Arsenalstraße/Lübecker Straße sowie in der Dr.- Hans – Wolf - Straße um 18.00 Uhr verschlossen und müssen bis dahin von allen Schülern und Lehrkräften verlassen werden. Ausnahmen sind mit der Schulleitung abzusprechen.

- 1.1.2. Beginn und Ende der Unterrichtsstunden ist in den verschiedenen Gebäuden geregelt und dort entsprechend veröffentlicht.  
Bei zusammenhängenden Stunden im gleichen Unterrichtsfach kann die Pause an das Ende der Unterrichtseinheit verlagert werden.  
Die nächstfolgende Pause verlängert sich entsprechend.

Abweichungen können im Zusammenhang mit nebenamtlichem Unterricht bzw. praktischem Unterricht in Laboratorien/Lehrkabinetten auftreten und sind mit dem stellvertretenden Schulleiter bzw. den Abteilungsleitern abzustimmen. Sie sind in den Stundenplänen auszuweisen.  
Ansonsten ist die Pausenordnung grundsätzlich einzuhalten.

- 1.1.3. Sofern Lehrer Unterrichtseinheiten außerhalb des Schulgebäudes planen, ist dies rechtzeitig anzuzeigen und in das dafür vorgesehene Buch im Sekretariat einzutragen. Die Verwaltung ist täglich für Mitarbeiter und Schüler geöffnet. Die Sprechzeiten sind an den entsprechenden Räumen ausgewiesen.
- 1.1.4. Der Stundenplan für die einzelnen Klassen ist an den dafür vorgesehen Aushängen zu entnehmen. Aktuelle Änderungen, Vertretungen, Verlagerungen von Unterricht, Raumänderungen u.ä. werden durch den Stellvertretenden Schulleiter bzw. den Abteilungsleiter ebenfalls dort bekannt gegeben. Alle Schüler und Lehrer informieren sich **selbständig** über die bekannt gegebenen Veränderungen. **Die Raumplanung ist unbedingt einzuhalten.** Veränderungen sind mit dem Stellvertretenden Schulleiter bzw. den Abteilungsleitern abzustimmen.
- 1.1.5. Absprachen mit nebenberuflichen Lehrkräften im Zusammenhang mit Unterrichtsverlagerungen sind grundsätzlich nur durch den Stellvertretenden Schulleiter, den Abteilungsleiter bzw. Fachkonferenzleiter zu führen.  
Individuelle Absprachen zwischen Schülern und nebenberuflichen Lehrkräften sind **nicht** erlaubt.

## 1.2 Verhalten in der Schule

- 1.2.1 **Der Unterricht darf nicht gestört werden.** Hospitationen durch Fremde sind nicht gestattet.
- 1.2.2 Auf den Schulwegen (Wohnung – Schule und zurück) sowie den Unterrichtswegen (Ortswechsel während der Unterrichtszeit) sind die Schüler durch die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern versichert.
- 1.2.3 Die Benutzung von privaten motorisierten Fahrzeugen ist auf den Schulwegen uneingeschränkt möglich; auf den Wegen zu Unterrichtsorten außerhalb der Schule und zurück erfolgt dies auf eigene Verantwortung, das Gleiche gilt für die Benutzung von Fahrrädern.  
Die Unterrichtsplanung erfolgt so, dass genügend Zeit ist, die genannten Orte mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen.
- 1.2.4. Bei Minderjährigen erteilen die Erziehungsberechtigten dem Schüler schriftlich die Erlaubnis, dass er während der Pausen bzw. Freistunden das Schulgebäude und –gelände verlassen darf.  
**In diesem Fall besteht außerhalb des Schulgeländes kein Versicherungsschutz!**
- 1.2.5 „Werden im Rahmen schulischer Veranstaltungen bzw. im Unterricht durch eine beauftragte Person Fotoaufnahmen gemacht, werden diese für die Öffentlichkeitsarbeit der Schule genutzt (Präsentationen, Presse, Homepage, Werbematerialien).  
Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dieser Regelung nicht zustimmen, müssen schriftlich widersprechen.“

- 1.2.6 Handlungen, die andere Personen und/oder die eigene gefährden können, sind zu unterlassen, insbesondere ist jeglicher Umgang mit offenen Flammen, außerhalb des Unterrichts im Fachkabinett/Labor, verboten.
- 1.2.7. Die Räumlichkeiten und Gegenstände der Schule sind pfleglich zu behandeln und dürfen weder beschädigt noch verunreinigt werden. Das trifft auch für den Unterricht und die praktische Ausbildung in den Räumen der HELIOS-Kliniken und anderer Ausbildungsorte zu. Für mutwillige und fahrlässige Beschädigungen kommt der Verursacher auf.
- 1.2.8. In jeder Klasse werden wöchentlich zwei Schüler für die Wahrnehmung folgender Aufgaben bzw. Kontrollen verantwortlich gemacht. Der Klassenlehrer benennt diese Schüler (sogenannter „Ordnungsdienst“).  
Aufgaben: - Säuberung der Tafeln nach Unterrichtsschluss  
- Hochstellen der Stühle (Kontrolle)  
- Abfälle, Essenreste etc. in die Papierkörbe bringen (Kontrolle)  
- Stecker aus den Steckdosen ziehen, z.B. Polylux u.a.,  
- Unterrichtsmaterialien abdecken  
- Fenster verschließen (Kontrolle)
- 1.2.9 Bei Benutzung der Toiletten und Waschgelegenheit sind die hygienischen Grundsätze und Erfordernisse streng einzuhalten.
- 1.2.10. Die Inbetriebnahme von elektrischen Geräten (Fernsehgeräte, Videorekorder usw.) obliegt dem Lehrpersonal. Überträgt eine Lehrkraft Schülern die Bedienung dieser Geräte, bleibt sie für den sachgemäßen Umgang weiterhin verantwortlich.
- 1.2.11. Beschädigungen und Defekte jeglicher Art an Einrichtungsgegenständen und elektrischen Geräten sind **sofort im jeweiligen Schulbüro** zu melden.
- 1.2.12. Drohende Gefahren und Unfälle sind **unverzüglich** dem aufsichtführenden Lehrer zu melden. Dieser ist für die weitere Information der zuständigen Personen verantwortlich. Sanitätskästen befinden sich in den Schulbüros und an entsprechend gekennzeichneten Plätzen, z.B. in Laboren.
- 1.2.13. Beim Umgang mit technischen Geräten im Unterricht ist darauf zu achten, dass diese nur in Anwesenheit eines Lehrers bedient werden dürfen. Dabei sind die Arbeitsschutzbestimmungen strikt einzuhalten. Für die Nutzung der Fachkabinette gelten gesonderte Regeln, für deren Einhaltung die Fachlehrer verantwortlich sind. Die Belehrungen über das Verhalten in den Laboratorien, Fachkabinetten erfolgen zu Beginn des dort stattfindenden Unterrichts durch die verantwortlichen Lehrer.
- 1.2.14. Die Benutzung von Handys ist nur in den Pausen gestattet. Während der Unterrichtszeiten müssen die Handys ausgeschaltet sein.  
Bei Prüfungen sind Handys zu Hause zu lassen bzw. vor der Prüfung dem aufsichtführenden Lehrer zu übergeben.  
**Nicht ausgehändigte Handys werden als Täuschungsversuch gewertet.**  
Das Aufladen der Akkus der Handys ist in der gesamten Schule verboten.
- 1.2.15. Das Rauchen ist an unserer Schule unerwünscht und allen Personen in den Schulgebäuden und auf den Schulgeländen untersagt. Nur im Bereich der Raucherinsel außerhalb des Schulgeländes ist es gestattet.  
Für Zigarettenreste sind die dafür vorgesehenen Behälter zu nutzen.  
Die Raucher sind nach einem gesonderten Plan (siehe Aushang) für die Sauberkeit auf der Raucherinsel verantwortlich.
- 1.2.16. Essen ist während des Unterrichts nicht gestattet. Im Unterricht in Fachkabinetten ist auch das Trinken nicht gestattet.  
Der Unterricht darf durch das Trinken nicht gestört werden.
- 1.2.17. Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind strikt verboten:  
- der Besitz und Genuss von alkoholischen Getränken und illegalen Drogen,  
- der Umgang mit Waffen, waffenähnlichen Gegenständen und pyrotechnischen

- Erzeugnissen,  
- die Verbreitung und/oder Verteilung von pornografischen oder demokratiefeindlichen Schriften, eingeschlossen sind Aufruf, Einspielen oder Ausdrucken entsprechender Inhalte über elektronische Medien,  
- Werbung, einschließlich politischer Werbung und Verteilung von Werbematerial.

Am Unterricht ist frei von illegalen Drogen und anderen Rauschmitteln teilzunehmen.

- 1.2.18 Politische und religiöse Aktivitäten in und an der Schule bedürfen der Genehmigung durch den Schulleiter; ausgenommen davon ist die Schulmitwirkung im Sinne der §§ 73 ff Schulgesetz. Demokratiefeindliche und religiöse Tätigkeiten sind untersagt.
- 1.2.19 Werden Gäste für ausgewählte Unterrichtsthemen durch den Fachlehrer eingeladen, so ist dieses in der Regel eine Woche vorher dem Schulleiter bzw. dessen Vertretung unter Angabe der Klasse und des Unterrichtsfaches mitzuteilen. Schulfremde Personen haben sich im Sekretariat anzumelden. Ihre Tätigkeit auf dem Schulgelände bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.
- 1.2.20 Das Anbringen von Mitteilungen, Aushängen, Plakaten u.ä. ist von der Schulleitung zu genehmigen. Es sind dafür vorgesehene Tafeln, Aufsteller und Schaukästen zu nutzen. Die Ausgestaltung der Klassenräume erfolgt durch die jeweiligen Klassen in Absprache mit dem Klassenleiter. Eine Wandgestaltung kann nur im Rahmen der dafür vorgesehenen Tafeln und Leisten erfolgen.
- 1.2.21 Die Nutzung der Räume für Klassenfeiern nach Unterrichtsende bedarf der gesonderten Genehmigung durch die Schulleitung.
- 1.2.22 Die Essenversorgung erfolgt im Rahmen der festgelegten Zeiten. Ausgeliehenes Geschirr ist spätestens in der nächsten Pause zurückzugeben.
- 1.2.23 Sollte aus unvorhergesehenen Gründen eine Lehrkraft nicht zum Unterricht erscheinen, so ist der Klassensprecher der Klasse verpflichtet, dieses nach maximal 10 Minuten im Sekretariat zu melden. Die Klasse muss sich in solchen Fällen so verhalten, dass der Unterricht im Haus nicht gestört wird.
- 1.2.24 Es ist untersagt, mit Kraftfahrzeugen den Schulhof zu befahren. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Fahrräder müssen in die vorgesehenen Fahrradständer abgestellt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen erfolgt auf eigene Gefahr. Auf dem Gelände des Schulhofes gilt die Straßenverkehrsordnung.
- 1.2.25 Die Benutzung der Sport- und Spielgeräte auf dem Schulhof erfolgt auf eigene Gefahr. Bei Schädigung erfolgt keine Haftung durch die Schule.
- 1.2.26 Das Verschließen spezieller Räume ist in der Schlüsselordnung geregelt.
- 1.2.27 Für Gespräche mit der Schulleitung sind Terminabsprachen und Anmeldungen im Sekretariat erforderlich.

### **1.3 Umgang mit persönlichem Eigentum**

Jeder hat auf seine Garderobe und auf seine Wertsachen selbst zu achten. Die Schule ist gegen Diebstahl und Sachbeschädigung **nicht** versichert und haftet nicht für eventuelle Schäden bzw. den Verlust. Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben.

### **1.4 Rechte und Pflichten der Lehrer**

- 1.4.1 Die Lehrer gestalten den Unterricht mit einem hohen fachlichen und methodischen Anspruchsniveau.
- 1.4.2 Die Lehrer gestalten ihre Beziehungen zu den Schülern auf partnerschaftlicher Grundlage, stellen hohe Anforderungen an die Schüler und helfen ihnen beim Lernen.

- 1.4.3 Der Stundenplan ist für alle an der Schule tätigen Lehrer verbindlich. Änderungen, die durch Krankheiten, Studium u.ä. notwendig werden, erfolgen in Absprache mit der Stellvertretenden Schulleiterin bzw. den Abteilungsleitern.
- 1.4.4 Im Krankheitsfall hat sich der Lehrer vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat abzumelden.
- 1.4.5 Der Klassenlehrer informiert die Schüler zu Beginn des Schuljahres über den inhaltlichen und organisatorischen Ablauf und nimmt die notwendigen Belehrungen vor.
- 1.4.6 Der Klassenlehrer ist Bindeglied zwischen Schülern, Eltern, Fachlehrern und Fachkonferenzleitern. Er nutzt persönliche Gespräche mit den Lehrern, um sich einen Überblick über Leistungs- und Verhaltensfragen in seiner Klasse zu verschaffen.
- 1.4.7 Der Klassenlehrer führt in Absprache mit dem Vorsitzenden der Fachkonferenz die Klassenkonferenzen in seiner Klasse gemäß § 78 Schulgesetz eigenverantwortlich durch und sichert die Information der Schüler über ihre Leistungseinschätzung.
- 1.4.8 Der Klassenlehrer nimmt zu Beginn seiner Tätigkeit Einsicht in die Schülerakten und sichert die Vollständigkeit aller für die erfolgreiche Absolvierung der einzelnen Ausbildungsabschnitte erforderlichen Unterlagen.
- 1.4.9 Die Lehrer kontrollieren und dokumentieren zu Beginn einer jeden Unterrichtsstunde die Anwesenheit der Schüler.  
Der Klassenlehrer wertet die Fehlzeiten umgehend aus und leitet ggf. die entsprechenden erzieherischen Maßnahmen ein.
- 1.4.10 Freistellung vom Unterricht
  - 1.4.10.1 Der Klassenlehrer ist berechtigt, Schüler seiner Klasse in begründeten Ausnahmefällen für einen einzelnen Tag vom Unterricht freizustellen. Der Antrag auf Freistellung ist vom Schüler schriftlich zu begründen und rechtzeitig, mindestens eine Woche vorher, einzureichen. Bei seiner Entscheidung über den Antrag hat der Klassenlehrer grundsätzlich einen Ermessensspielraum. Hierbei hat der Klassenlehrer nur sachliche Gründe, insbesondere die Leistungen des Schülers zu berücksichtigen sowie Gerechtigkeit, Gleichbehandlung und Transparenz walten zu lassen.
  - 1.4.10.2 Eine Freistellung über zwei und mehr Tage bedarf der Stellungnahme des Klassenlehrers und wird durch den Schulleiter entschieden. Es gelten die gleichen Regeln wie unter 1.4.10.1
  - 1.4.10.3 Bei Abwesenheit/Krankheit des Klassenlehrers werden Anträge auf Freistellung beim stellvertretenden Klassenlehrer bzw. bei dessen Verhinderung beim Vorsitzenden der Fachkonferenz eingereicht und entschieden. Bei Freistellungen während der praktischen Ausbildung wird analog verfahren.  
Der Klassenlehrer bzw. Verantwortliche für die praktische Ausbildung informiert über diese Entscheidung die Einrichtung/Station, in der die praktische Ausbildung stattfindet.
  - 1.4.10.4 Bei Schülern der dualen Ausbildung ist die Freistellung mit dem Ausbildungsbetrieb und mit der zuständigen Kammer abzustimmen. Es gelten die Regelungen des § 15 der Verordnung über die Berufsschule in Mecklenburg/Vorpommern vom 04. Juli 2005.
- 1.4.11 Der Klassenlehrer richtet das Klassenbuch ein und kontrolliert wöchentlich die Vollständigkeit der Eintragungen. Das Klassenbuch enthält insbesondere den Stundenbericht, Angaben zu fehlenden Schülern und das Kurzzeichen des Lehrers.  
Klassen- und Notenbücher sind Schuldokumente und dürfen aus Datenschutzgründen nicht mit aus der Schule genommen werden.
- 1.4.12 Alle Lehrer haben die Pflicht, regelmäßig Leistungsüberprüfungen durchzuführen, die Bewertung und Eintragung ins Notenbuch vorzunehmen, und die Rückgabe schriftlicher Leistungskontrollen innerhalb von 6 Wochen zu gewährleisten.
- 1.4.13 Der Klassenlehrer hat die Verantwortung für den vollständigen und termingerechten Abschluss der Zensurenliste.

- 1.4.14 Der Klassenlehrer führt in Absprache mit dem Vorsitzenden der Fachkonferenz Elternversammlungen in seiner Klasse selbständig durch (in Klassen mit minderjährigen Schülern). Nach Rücksprache mit den volljährigen Schülern und schriftlicher Genehmigung sind auch deren Eltern zu Elternversammlungen einzuladen.

## 1.5 Rechte und Pflichten der Schüler

- 1.5.1 Die Schüler der Schule haben hohe Ansprüche an ihr eigenes Sozialverhalten, an ihre Leistungsbereitschaft und an ihre Zuverlässigkeit. Sie vertreten die Schule in der Öffentlichkeit würdig.  
Sie richten ihr Verhalten so ein, dass ein ordnungsgemäßer und störungsfreier Unterricht gesichert ist.
- 1.5.2 Die Schüler haben das Recht und die Pflicht regelmäßig und erfolgreich am Unterricht und an den pflichtgemäßen Schulveranstaltungen teilzunehmen (vgl. § 53 SchulG MV, die Berufsgesetze mit den dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen).
- Für die Bildungsgänge der Gesundheitsfachberufe gilt:  
Bei nicht erfolgreich erbrachter Leistung ist **eine** weitere Leistungsüberprüfung möglich, um den Notendurchschnitt zu korrigieren.  
Wenn die Leistung eines Prüfungsfaches nach Abschluss des Faches nicht mit mindestens „4,49“ bewertet werden können oder, wenn der Gesamtdurchschnitt aller Nichtprüfungsfächer nicht mindestens die Note „4“ ergibt, kann seitens der Schule die Ausschulung beantragt werden, da letztendlich die Zulassung zur staatlichen Prüfung nicht erteilt werden kann.
- 1.5.3 Zur Motivation, zur Vermeidung von Missverständnissen und zur Sicherung eines reibungslosen Schulalltages hat der Schüler das Recht auf frühzeitige Information über
- den Schuljahresablauf
  - die Gestaltung von Projekten
  - den Einsatz in der praktischen Ausbildung, einschließlich Praktikumsaufträge
  - die Ankündigung von umfangreicheren Klassenarbeiten (spätestens eine Woche vorher)
  - Leistungsprobleme und eventuelle Versetzungsgefährdungen sowie
  - die Entscheidungen des Schülerrates und der Schulkonferenz.
- 1.5.4 Im Sinne einer hohen Eigenverantwortung der Schüler und der Durchsetzung demokratischer Prinzipien wählt jede Klasse Schüler als Klassensprecher und als Stellvertreter. Diese vertreten die Schüler der Klasse in Fragen der Unterrichtsplanung, in Fragen der Schülerleistungsbeurteilung, in der Evaluation der Lehre und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Schülern und Lehrern.
- 1.5.5 Die Klassensprecher aller Klassen haben das Recht, den Schülerrat zu bilden und die Schülersprecher zu wählen. Der Schülerrat vertritt die Interessen der Schüler in der Schule gemäß §§ 80 und folgende Schulgesetz. Dem Schülerrat stehen in den Schulgebäuden Informationstafeln zur Verfügung.
- 1.5.6 Personenstands- und Adressenänderungen u.a. wichtige Änderungen haben die Schüler unverzüglich dem Klassenlehrer **und** im Sekretariat zu melden.
- 1.5.7. Der Schüler kann auf schriftlichen Antrag vom Unterricht freigestellt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Antrag auf Freistellung ist rechtzeitig (in der Regel eine Woche vorher) beim Klassenlehrer einzureichen, so dass eine angemessene Entscheidung möglich ist. Näheres ist unter Punkt 1.4.10 geregelt.  
Schüler, die einen Ausbildungsvertrag mit einer Klinik haben, können nur nach Rücksprache/Gewährung von Urlaub vom Unterricht freigestellt werden.
- 1.5.8 Die Schüler können Gespräche mit dem Klassenlehrer, mit dem Vorsitzenden der Fachkonferenz oder mit dem Beratungslehrer führen und mit ihm alle interessierenden Fragen besprechen. Dies gilt auch für die Lösung von Konflikten.
- 1.5.9 Im Krankheitsfall hat der Schüler am ersten Krankheitstag einen Arzt aufzusuchen und sich seine Krankheit attestieren zu lassen (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) Es ist eben-

falls die Schule und die Einrichtung/Station der praktischen Ausbildung **sofort** über die Arbeitsunfähigkeit zu benachrichtigen. Liegt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vor, ist nicht, auch nicht stundenweise, am Unterricht teilzunehmen. Dies ist nur möglich, wenn es per ärztlicher Bescheinigung ausdrücklich genehmigt ist.

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist umgehend so an die Schule zu schicken, dass sie spätestens am dritten Werktag ab Beginn der attestierten Erkrankung (dem ersten Fehltag an der Schule) im Sekretariat vorliegt (den Beweis für den rechtzeitigen Zugang hat der Schüler zu führen). Eine spätere Einreichung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung führt zu unentschuldigten Fehlzeiten.

Liegt die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erst nach Ablauf der 3-Tagesfrist vor, so gilt der Tag der Vorlage als erste entschuldigte Fehltag. Alle davor liegenden Tage werden als unentschuldigte Fehlzeiten gewertet.

Für die Schüler der Gesundheits- und Krankenpflege/Kinderkrankenpflege gelten die von den Kliniken festgelegten Regelungen.

1.5.10 Für unentschuldigte Fehlzeiten gelten u.a. folgende Festlegungen:

- die Regelungen nach § 56 Abs. 4 SchulG MV
- die Erziehungsmaßnahmen nach § 60 SchulG MV
- die Ordnungsmaßnahmen nach § 60a SchulG MV
- die Bewertung aller versäumten schriftlichen Leistungskontrollen erfolgt mit der Note 6 (§ 62 Abs. 4. 6 SchulG MV)
- Nichtbestätigung der regelmäßigen Teilnahme am Unterricht gegenüber dem Landesprüfungsamt für Heilberufe MV (es ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Prüfung).

Zu beachten ist, dass das Landesprüfungsamt für Heilberufe MV nur Fehlzeiten anerkennt, die vom Schüler nicht zu vertreten sind (entspricht den entschuldigten Tagen), dagegen wird unentschuldigtes Fehlen nicht anerkannt und führt zur Nichtzulassung.

1.5.11 Bei entschuldigter versäumter Leistungserbringung (Gründe sind vom Schüler nicht zu vertreten) hat sich der Schüler selbstständig um ein Nachholen zu kümmern. Laut Beschluss der Lehrerkonferenz sind an den entsprechenden Standorten Termine zum Nachschreiben wahrzunehmen. Es können im Höchstfall zwei Arbeiten a 45 Minuten nachgeschrieben werden. Das Nachschreiben sollte in der Regel am nächst möglichen Termin erfolgen. Abweichungen sind mit dem Fachlehrer zu besprechen. Spätestens nach 6 Wochen (für Auszubildende in den Gesundheitsberufen bezieht sich diese Zeit auf 6 Wochen theoretische Ausbildung) muss das Nachschreiben erfolgt sein. Ansonsten greift das Schulgesetz § 62 Absatz 4: „Ist eine Leistungsbewertung aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, nicht möglich, so erhält sie oder er die Note ungenügend (6).“

1.5.12 Verspätetes Kommen und zu frühes Gehen sind Unterrichtsversäumnisse und werden als unentschuldigte Fehlzeiten gerechnet.

1.5.13 Ärztliche Behandlungstermine oder andere persönliche Termine (z.B. Fahrschule, Führerscheinprüfungen u.a.) sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

1.5.14 Jährlich ist einmalig der Grenzbetrag laut § 54 SchulG MV zu entrichten. Dieser Betrag wird für Gegenstände und Materialien, die im Unterricht bestimmter Fächer verarbeitet und danach von den Schülern verbraucht werden oder ihnen verbleiben, verwendet.

1.5.15 Vor Ausbildungsende und bei vorzeitigem Abbruch der Ausbildung ist der Schüler verpflichtet, alle entliehenen Gegenstände, Bücher und Materialien zurückzugeben und den „Laufzettel“ vollständig unterschrieben dem Klassenlehrer zu übergeben.

## **2. Verhalten bei Konflikten**

### **2.1 Grundsätze**

Da eine Konfliktregelung in der Mehrzahl durch gegenseitigen Informationsaustausch und Kompromissbereitschaft der Beteiligten erreicht werden kann, sind klärende Gespräche und im Ergebnis die gemeinsame Absprache die vorrangigen Maßnahmen. Grundsatz ist hierbei die eigene Initiative der unmittelbar Beteiligten, um den Konflikt selbst zu lösen und nicht durch einseitige Parteinahme zu vertiefen.

Ansprechpartner sind somit zunächst die betreffenden Lehrer bzw. Schüler, wobei die Einbeziehung der Klassensprecher, des Klassenlehrers, des Beratungslehrers u.a. je nach Notwendigkeit geschehen sollte.

Schulleiter, Abteilungsleiter bzw. die zuständigen Vorsitzenden der Fachkonferenzen sind weitere Ansprechpartner bei der Konfliktlösung.

Bei Fehlverhalten von Schülern werden unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gem. § 60 Schulgesetz verhängt. Zum Fehlverhalten in der Schule gehört insbesondere das unentschuldigte Fernbleiben vom Unterricht bzw. das verspätete Abgeben von Krankenscheinen.

Über die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sowie über die mit Schülern/ Erziehungsberechtigten oder Vertretern der Ausbildungsbetriebe geführten Gespräche werden Auszeichnungen geführt.

## 2.2 Verfahren bei Nichtbeachtung der Schulordnung

Die Nichtbeachtung der Schulordnung zieht Konsequenzen nach sich. Grundlage dafür ist an erster Stelle das Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz – SchulG M-V) vom 13. Februar 2006, geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2009.

Zur Anwendung kommen insbesondere die Paragraphen:

§ 60 Erziehungsmaßnahmen

§ 60a Ordnungsmaßnahmen

Bei volljährigen Schülern gelten zusätzlich:

§ 55a Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler

§ 56 Dauer des Schulbesuchs, Abschnitt 4

## 3. Verhalten bei Havarien und Katastrophen

Bei auftretenden Havarien und anderen Katastrophen gilt die Alarm- und Brandschutzordnung bzw. der Notfallplan der Schule.

Die Schüler sind mindestens einmal jährlich zu diesen Inhalten nachweispflichtig zu belehren

## Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Durch einen Beschluss der Schulkonferenz ist sie verbindlich. Die Änderung der Unterrichtszeiten wurde durch die Schulkonferenz am 20.06.2013 einstimmig beschlossen.

Nach aktueller Änderung am 24.01.2017

Schwerin, 2017-01-24